

**340**

**F2.40**

**FINANZEN, VERSICHERUNGEN**

**Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien**

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) |  
Haushaltsgleichgewicht

---

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) gilt seit 1. Januar 2018.

§ 92 Abs. 1 GG lautet: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 GG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

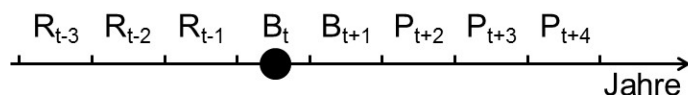
Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und überschuldet ist.

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen. Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

Die Gemeinden regeln ebenfalls die Periode des Ausgleichs, d. h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert. Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen, auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen; das Ruder muss gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen kann. Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen,

ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs kompensieren. Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein.

**Das Gemeindeamt empfiehlt:** eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren ( $R_{t-3}$ ,  $R_{t-2}$ ,  $R_{t-1}$ ), dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr ( $B_t$ ), dem künftigen Budgetjahr ( $B_{t+1}$ ) und drei Planjahren ( $P_{t+2}$ ,  $P_{t+3}$ ,  $P_{t+4}$ ).



Das Jahr  $t$  ist das laufende Jahr, in dem wir uns gegenwärtig befinden; die Jahre  $t-1$ ,  $t-2$ ,  $t-3$  sind die vergangenen Jahre, die Jahre  $t+1$ ,  $t+2$ ,  $t+3$ ,  $t+4$  sind die künftigen Jahre.

Im Jahr 2018 umfasst dieser mittelfristige Ausgleich: die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015 ( $R_{t-3}$ ), 2016 ( $R_{t-2}$ ) und 2017 ( $R_{t-1}$ ), das (gegenwärtig) laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018 ( $B_t$ ), das künftige Budgetjahr 2019 ( $B_{t+1}$ ) und die künftigen Planjahre 2020 ( $P_{t+2}$ ), 2021 ( $P_{t+3}$ ) und 2022 ( $P_{t+4}$ ).

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für das Haushaltsgleichgewicht wird ein Ausgleichszeitraum von acht Jahren bestimmt. Eine Periode, bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren ( $R_{t-3}$ ,  $R_{t-2}$ ,  $R_{t-1}$ ), dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr ( $B_t$ ), dem künftigen Budgetjahr ( $B_{t+1}$ ) und drei Planjahren ( $P_{t+2}$ ,  $P_{t+3}$ ,  $P_{t+4}$ ).
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - 2.1 die Rechnungsprüfungskommission (digital)
  - 2.2 den Finanzvorstand, Herr Wilfried Ott (digital)
  - 2.3 die Leiterin Finanzen, Frau Fabienne Staubli (digital)
  - 2.4 Akten

### Gemeinderat Fehraltorf

Wilfried Ott  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber

Versandt: 14.06.2018  
Fs